

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Gleichbehandlung; Manteltarifvertrag für
das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes Hes-
sen vom 20. März 1970 § 16 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 508/76

Urteil des BAG vom 27. Juli 1977

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 508/76

7 Sa 44/73 Düsseldorf

Verkündet am
27. Juli 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juni 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. Februar 1976 - 7 Sa 44/73 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der beklagte Verein betreibt eine Reihe von Erholungsheimen für Bundeswehrangehörige und deren Familien. Seine Organe sind auf Bundesebene die Bundesversammlung und der Bundesvorstand. Auf der Ebene der Wehrbereiche bestehen Untergliederungen, die jeweils eine Bereichsversammlung und einen Bereichsvorstand haben. Vorsitzender des Bereichsvorstandes für den Wehrbereich III (Sitz Düsseldorf) war bis März 1971 der Zeuge L und ab April 1971 Herr G. Nach der Satzung des Beklagten führen die Bereichsvorstände die ihnen von den Bereichsversammlungen und vom Bundesvorstand übertragenen Aufgaben durch. Mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sind Geschäftsführungen beauftragt, die auf Bundesebene vom Bundesvorstand und auf der Ebene der Wehrbereiche von den Bereichsvorständen bestellt werden. Bundesgeschäftsführer war in der hier maßgeblichen Zeit Herr B, Bereichsgeschäftsführer für den Wehrbereich III war der Zeuge W.

Der Kläger ist Eigentümer der Pension "Haus H" in F. Die Pension besteht aus zwei durch einen Speiseraum miteinander verbundenen Gebäuden und hat 80 Betten. Mit Wirkung vom 1. März 1969 pachtete der Beklagte diese Pension zu einem monatlichen Pachtzins von 3.450,-- DM und betrieb dort ein Erholungsheim.

Durch schriftlichen Arbeitsvertrag vom 2./21. März 1969 wurden der Kläger und seine Ehefrau vom Beklagten ab dem 1. März 1969 für die Pension "Haus H" als Heimleiter Ehepaar gegen eine monatliche Bruttovergütung von 1.100,-- DM für den Kläger und 550,-- DM für dessen Ehefrau eingestellt. Sie erhielten Unterkunft und während der Betriebszeit auch Verpflegung in dem Erholungsheim gegen Abzug der für die Sozialversicherung jeweils festgesetzten Sachbezugswerte. Für Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages war Schriftform ver-



- 3 -

einbart. Die Aufsicht über das Erholungsheim "Haus H" übertrug der Bundesvorstand des Beklagten dem Bereichsvorstand für den Wehrbereich III in Düsseldorf.

Am 11. November 1970 schlossen die Parteien einen neuen schriftlichen Arbeitsvertrag, der rückwirkend zum 1. Januar 1970 in Kraft trat. Darin wurde das monatliche Bruttogehalt des Klägers auf 1.450,-- DM festgesetzt, wovon wiederum für gewährte Unterkunft und Verpflegung der Betrag der jeweils für die Sozialversicherung geltenden Sachbezugswerte abgezogen wurde. Die Aufgaben des Klägers änderten sich gegenüber dem ersten Vertrag nicht. Für Änderungen und Ergänzungen des neuen Vertrages war ebenfalls Schriftform vorgesehen (Ziffer VIII). Nach Ziffer VI des neuen Vertrages sollten im übrigen die Bestimmungen des jeweils gültigen Manteltarifvertrages (MTV) für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in Hessen gelten. Der hier einschlägige, zwischen dem Landesverband Hessen der Hotels, Gaststätten und verwandten Betriebe e.V. einerseits und der Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten andererseits abgeschlossene Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes Hessen vom 20. März 1970 enthält in seinem § 16 Abs. 2 folgende Verfallklausel:

"Ansprüche aus angeblich falscher Tarifeinstufung sind bei Meidung der Verwirkung spätestens drei Monate nach Entstehen geltend zu machen; alle übrigen gegenseitigen Ansprüche sind bei Meidung der Verwirkung spätestens drei Monate nach Ausscheiden aus dem Betrieb schriftlich geltend zu machen, soweit im Tarifvertrag nichts anderes vereinbart wurde."

Das Arbeitsverhältnis des Klägers endete durch ordentliche Kündigung des Beklagten am 30. April 1972. zuvor hatte der Beklagte bereits den mit dem Kläger geschlossenen Pachtvertrag zum 28. Februar 1972 gekündigt.

- 4 -



- 4 -

Mit der vorliegenden, beim Arbeitsgericht am 27. Juli 1972 eingegangenen und dem Beklagten am 3. Juli 1972 zugestellten Klage hat der Kläger eine Gehaltsnachzahlung für die Zeit vom 1. März 1969 bis zum 30. April 1972 im Gesamtbetrage von 17.705,08 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung geltend gemacht. Bei dieser Klageforderung handelt es sich um die Differenz zwischen dem dem Kläger gezahlten Gehalt und dem ihm nach seiner Ansicht zustehenden Gehalt der Endstufe der Vergütungsgruppe V b BAT. Zur Begründung seines Gehaltsanspruchs nach dieser Vergütungsgruppe hat sich der Kläger auf einen Beschluß des Bundesvorstandes des Beklagten vom 28. Januar 1970 berufen, der wie folgt lautet:

- "a) Die Vergütungen des Personals der Wirtschaftsbetriebe werden ab 1.1. 1970 um 10 % erhöht.
- b) Bei der Neufestsetzung der Vergütungen für die Leiter der Erholungsheime des BwSW e.V. im Rahmen des vorhergehenden Beschlusses ist eine Anlehnung an den BAT unter Berücksichtigung des Orts- und möglicher Kinderzuschläge vorzunehmen. Bei der Neufestsetzung der Vergütungen sowie bei Neueinstellungen von Heimleitern können Härte- und Leistungszulagen vereinbart werden.
- c) Für die Eingruppierung der Heimleiter in Anlehnung an den BAT gelten folgende Merkmale:
- | | |
|--|-------------------|
| Leiter von Erholungsheimen bis zu 35 Betten | VergGr. VI b BAT |
| Leiter von Erholungsheimen mit mehr als 35 bis zu 50 Betten | VergGr. V c BAT |
| Leiter von Erholungsheimen mit mehr als 50 bis zu 100 Betten | VergGr. V b BAT |
| Leiter von Erholungsheimen mit mehr als 100 Betten | VergGr. IV b BAT. |
- d) Bei der Inanspruchnahme von Unterkunft wird ein qm-Preis von 3,-- DM monatlich erhoben ...



- 5 -

- e) Bei der Inanspruchnahme von Verpflegung wird pro erwachsene Person täglich 3,-- DM erhoben ..."

Der Kläger hat vorgetragen, aufgrund dieses Vorstandsbeschlusses sei der Beklagte verpflichtet gewesen, ihm ein Gehalt nach der Endstufe der Vergütungsgruppe V b BAT zu zahlen. Die übrigen 17 Heimleiter des Beklagten hätten auch eine Vergütung erhalten, die zumindest dem Gehalt aus der Endstufe der ihnen jeweils zugewiesenen Vergütungsgruppe entsprochen habe. Bei der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages vom 11. November 1970 sei er davon ausgegangen, daß das dort festgesetzte Monatsgehalt von 1.450,-- DM der Vergütungsgruppe V b BAT entspreche. Nachdem er im Dezember 1970 bei einem Gespräch mit dem Bereichsgeschäftsführer W erfahren habe, daß dies nicht der Fall sei, habe er wiederholt gegen seine zu niedrige Einstufung protestiert. Man habe ihm auch eine entsprechende Änderung seines Gehalts zugesagt.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, der Beschluß seines Bundesvorstandes habe nur vereinsinterne Bedeutung, so daß der Kläger aus ihm keine Rechte herleiten könne. Im übrigen entspreche das dem Kläger seit dem 1. Januar 1970 gezahlte Monatsgehalt von 1.450,-- DM auch ungefähr dem Tarifgehalt der für ihn nach seinem Eintrittsalter in Frage kommenden Gehaltsstufe der Vergütungsgruppe V b BAT. Ein Gehalt aus der Endstufe dieser Vergütungsgruppe könne der Kläger in keinem Falle verlangen. Hiervon abgesehen seien etwaige Ansprüche des Klägers mit Ausnahme der Ansprüche für März und April 1972 auch wegen Versäumung der tariflichen Ausschußfrist verfallen. Hinsichtlich der Ansprüche aus 1969 hat der Beklagte ferner die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger seine Klageforderung mit Schriftsatz vom 7. September 1973 auf 20.010,64 DM erhöht und dazu vorgetragen:



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Bei den vor seinem Dienstantritt als Heimleiter geführten Vertragsverhandlungen habe ihm der Beklagte für eine Probezeit von zwei Monaten ein Monatsgehalt von 1.650,-- DM und anschließend ein solches von 1.800,-- DM zugesagt. Bei der Abfassung des schriftlichen Arbeitsvertrages vom 2./21. März 1969 habe sich der Beklagte hieran jedoch nicht gehalten. Als er - der Kläger - dies dem Bereichsvorsitzenden L gegenüber bei einer Besichtigung des Erholungsheimes Ende Mai 1969 beanstandet habe, habe dieser ihm versichert, seine endgültige Vergütung werde gemäß den ursprünglichen Abreden geregelt werden; er solle die Sache jedoch vorerst auf sich beruhen lassen; notfalls werde der entsprechende Betrag rückwirkend gezahlt. Als ihm am 3. April 1970 der neue Arbeitsvertrag mit einer Vergütung von 1.450,-- DM übersandt worden sei, habe er sich im Hinblick auf die zugesagten 1.800,-- DM zunächst geweigert, den Vertrag zu unterschreiben. Erst als ihm die Kündigung des Vertrages angedroht und ihm gesagt worden sei, sämtliche Heimleiter erhielten das in seinem Vertrag ausgewiesene Gehalt, habe er unterschrieben. Erst später habe er erfahren, daß er getäuscht worden sei. Nachdem er Anfang Dezember 1970 durch einen anderen Heimleiter von der Existenz des Vorstandsbeschlusses vom 28. Januar 1970 Kenntnis erhalten habe, sei er Mitte Dezember 1970 zur Bereichsgeschäftsstelle des Beklagten nach Düsseldorf gefahren. Dort habe ihm der Bereichsgeschäftsführer W erklärt, seine Vergütung entspreche nicht der Vergütungsgruppe V b BAT, sie sei falsch berechnet worden. Der Beklagte müsse ihm daher zumindest als Schadenersatz wegen Verschuldens beim Vertragsabschluß für seine gesamte Beschäftigungszeit einen Betrag zahlen, der der ursprünglich zugesagten Vergütung entspreche. Diese habe bis einschließlich Dezember 1971 noch über dem Gehalt aus der Endstufe der Vergütungsgruppe V b BAT gelegen. Erst ab Januar 1972 sei das Tarifgehalt höher gewesen als das ihm zugesagte Monatsgehalt von 1.800,-- DM. Das ent-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

sprechende Tarifgehalt fordere er daher nur für die Monate Januar bis April 1972. Seine Ansprüche seien auch nicht verfallen; denn er habe sie dem Beklagten gegenüber immer wieder geltend gemacht. Auf die Einrede der Verjährung habe der Bereichsvorsitzende L ihm gegenüber Ende März 1971 ausdrücklich verzichtet.

Der Kläger hat daher beantragt,

unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils den Beklagten zur Zahlung von 20.010,64 DM zu verurteilen.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt. Er hat sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und das neue Vorbringen des Klägers bestritten.

Das Landesarbeitsgericht hat die eingeklagten Ansprüche für die Monate Dezember 1971 bis April 1972 im Gesamtbetrage von 4.045,23 DM abgetrennt und hinsichtlich der verbleibenden Klageansprüche in Höhe von 15.965,41 DM die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. Die Gehaltsansprüche für das Jahr 1969, die sich nach der Berechnung des Klägers in seinem Schriftsatz vom 7. September 1973 auf 7.338,-- DM belaufen, hat der Kläger darauf gestützt, der Beklagte habe ihm bei den Vertragsverhandlungen mündlich für die ersten zwei Monate des Arbeitsverhältnisses, die als Probezeit hätten gelten sollen, ein Monatsgehalt von 1.650,-- DM und danach ein solches von 1.800,-- DM zugesagt. Maßgeblich ist jedoch der schriftliche Arbeitsvertrag vom 2./21. März 1969,



- 8 -

der auch vom Kläger unterzeichnet worden ist und ein Monatsgehalt von 1.100,-- DM vorsah. Dadurch sind etwaige Gehaltsabreden aus der Zeit vor dem Abschluß des schriftlichen Arbeitsvertrages gegenstandslos geworden. Auf seine in der Berufungsinstanz zunächst aufgestellte Behauptung, er habe den schriftlichen Arbeitsvertrag blanko unterzeichnet und der Beklagte habe dann abredewidrig einen niedrigeren Gehaltsbetrag eingesetzt, ist der Kläger nach dem Wechsel seines Prozeßbevollmächtigten nicht mehr zurückgekommen (vgl. die Darstellung in seinem Schriftsatz vom 10. Mai 1974).

Die weitere Behauptung des Klägers, der Bereichsvorsitzende L des Beklagten habe ihm nach Aufnahme seiner Heimleitertätigkeit verbindlich zugesagt, die Gehaltsfrage werde im Sinne der ursprünglichen Gehaltsvereinbarung geregelt, hat das Landesarbeitsgericht nicht für erwiesen erachtet. Der hierzu als Zeuge vernommene Bereichsvorsitzende L hat diese Behauptung des Klägers nicht bestätigt. Nach seiner Bekundung hat er dem Kläger lediglich erklärt, er werde sich beim Bundesvorstand des Beklagten für die Zahlung eines Monatsgehalts von 1.800,-- DM einsetzen. Die Bemühungen des Zeugen L beim Bundesvorstand des Beklagten sind jedoch ohne Erfolg geblieben.

Auf den Beschluß des Bundesvorstandes des Beklagten vom 28. Januar 1970 über die Neuregelung der Gehälter der Heimleiter in Anlehnung an bestimmte Vergütungsgruppen des BAT kann der Kläger seinen Gehaltsnachzahlungsanspruch für das Jahr 1969 nicht stützen; denn für diese Zeit galt der Vorstandsbeschluß des Beklagten noch nicht.

Entgegen der Meinung der Revision steht dem Kläger wegen der angeblich nicht eingehaltenen ursprünglichen Gehaltszusage auch kein Schadenersatzanspruch in Höhe der eingeklagten Vergütungsdivergenz aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens beim Vertragsabschluß zu. Sollte



- 9 -

das Vorbringen des Klägers über die ursprüngliche mündliche Gehaltsvereinbarung zutreffen, dann hätte der Kläger den davon abweichenden schriftlichen Arbeitsvertrag vom 2./21. März 1969 nicht zu unterzeichnen brauchen. Durch seine Unterschrift unter diesen schriftlichen Arbeitsvertrag hat er sich mit der darin enthaltenen Gehaltsregelung einverstanden erklärt. Hierdurch ist eine etwaige frühere Gehaltsvereinbarung hinfällig geworden. Für einen Schadenersatzanspruch aus Verschulden beim Vertragsabschluß fehlt es daher an jeder Grundlage.

II. Auch die Gehaltsnachzahlungsansprüche für die Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 30. November 1971 hat das Landesarbeitsgericht mit Recht abgewiesen.

1. Diese Gehaltsansprüche kann der Kläger ebenfalls nicht auf die von ihm behauptete ursprüngliche mündliche Zusage eines Monatsgehalts von 1.800,-- DM stützen. Es gilt hier das vorstehend zu Ziffer I Gesagte entsprechend. Grundlage der Gehaltsansprüche des Klägers für die Zeit ab Januar 1970 ist der schriftliche Arbeitsvertrag vom 11. November 1970, worin ein Monatsgehalt von 1.450,-- DM vereinbart wurde. Diese Vergütung hat der Kläger jedenfalls für den hier in Rede stehenden Zeitraum bis zum 30. November 1971 erhalten.

2. Soweit der Kläger Ansprüche auf den Beschluß des Bundesvorstandes des Beklagten vom 28. Januar 1970 stützt und daraus einen Gehaltsanspruch nach der Endstufe der Vergütungsgruppe V b BAT herleiten will, hat das Landesarbeitsgericht angenommen, diese Ansprüche seien in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 MTV für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes Hessen vom 20. März 1970 verfallen, weil sie nicht rechtzeitig geltend gemacht worden seien.

Es kann dahinstehen, ob die genannte tarifliche Ausschlussklausel hier überhaupt eingreift. Der Beschluß des Bundesvorstandes des Beklagten vom 28. Januar 1970 über



- 10 -

die Einstufung der Heimleiter in Vergütungsgruppen des BAT gibt schon aus anderen Gründen für die Ansprüche des Klägers keine Rechtsgrundlage ab.

a) Wie schon aus seinem Wortlaut hervorgeht, handelt es sich bei diesem Beschluß nur um einen Akt interner Willensbildung des Beklagten, ohne daß dadurch unmittelbare Rechte Dritter begründet werden sollten. Der Beschluß setzt lediglich vereinsintern die Grundsätze fest, nach denen die Organe des Beklagten bei der Neuregelung der Vergütungen der Heimleiter verfahren sollten. Er ist deshalb auch nur an die für die Neuregelung zuständigen Stellen des Beklagten selbst gerichtet und stellt mithin kein Angebot an die einzelnen Heimleiter auf Abschluß entsprechender Arbeitsverträge dar, das diese etwa stillschweigend angenommen hätten. Der Kläger selbst hat nach seinem eigenen Vorbringen auch nur zufällig im Dezember 1970 von der Existenz des Vorstandsbeschlusses vom 28. Januar 1970 erfahren. Zwischenzeitlich hatte er aber schon den neuen schriftlichen Arbeitsvertrag mit dem Beklagten vom 11. November 1970 abgeschlossen, der seine Vergütung auf 1.450,-- DM festsetzte. Dieser Vertrag enthält keine Bezugnahme auf den BAT. Eine vertragliche Vereinbarung der Parteien über eine Vergütung des Klägers nach der Vergütungsgruppe V b BAT ist daher nicht zustandegekommen.

b) Auch auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz kann der Kläger seinen Anspruch nicht stützen.

Die von ihm zum Vergleich herangezogenen übrigen Heimleiter des Beklagten sind jeweils in verschiedenen Erholungsheimen tätig. Die einzelnen weit auseinander liegenden Heime sind kein einheitlicher Betrieb, sondern jeweils selbständige Betriebe mit je eigener Leitung. Das Gleichbehandlungsgebot gilt grundsätzlich nur innerhalb eines Betriebes. Inwieweit der Grundsatz der Gleichbehandlung darüber hinaus auch im überbetrieblichen Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -

reich Geltung beansprucht, braucht hier nicht entschieden zu werden. Der auf den Gleichbehandlungsgrundsatz gestützte Anspruch des Klägers scheitert jedenfalls daran, daß die übrigen 17 Heimleiter nicht einheitlich nach bestimmten Vergütungsgruppen des BAT vergütet worden sind.

Der Kläger hat lediglich behauptet, die Gehälter der übrigen Heimleiter entsprächen zumindest den Gehaltsbeträgen der Endstufe der für sie nach dem Beschluß des Bundesvorstandes des Beklagten vom 28. Januar 1970 in Frage kommenden Vergütungsgruppen des BAT. In der mündlichen Revisionsverhandlung hat er hierzu erläuternd vorgetragen, die meisten Heimleiter seien Bundeswehrangehörige gewesen, die als solche ihre Besoldung erhalten hätten. Außer ihm selbst hätten nur drei Heimleiter nicht der Bundeswehr angehört, und zwar der Leiter des Erholungsheims in Davos, der Leiter eines Heims in Bayern und der Leiter eines Heims im Schwarzwald. Das bedeutet, daß die weit überwiegende Zahl der Heimleiter überhaupt nicht entsprechend der Bettenzahl der von ihnen geleiteten Heime in bestimmte Vergütungsgruppen des BAT eingestuft worden sind. Dann aber fehlt es bereits an einer einheitlichen, nach allgemeinen Merkmalen festgesetzten Vergütung für sämtliche Heimleiter des Beklagten und damit an einer wesentlichen Voraussetzung für die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung. Nur wenn der Beklagte generell die Vergütung seiner Heimleiter nach bestimmten Richtlinien festgesetzt und sich in der Praxis auch danach gerichtet hätte, könnte der Kläger verlangen, nicht aus sachfremden Erwägungen von einer solchen allgemeinen Regelung ausgenommen zu werden (BAG AP Nr. 38 zu § 242 BGB Gleichbehandlung [zu 2 der Gründe]).

gez.: Dr. Hilger

Siara

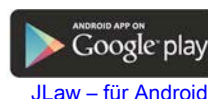
Dr. Seidensticker

Gnade

Dr. Schönherr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)